

3581/AB
Bundesministerium vom 27.11.2020 zu 3574/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.629.771

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3574/J-NR/2020

Wien, am 27. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. September 2020 unter der Nr. **3574/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anzeige gegen OMV-Vorstandsvorsitzenden Rainer Seele wegen Verdacht auf Untreue und Verletzung der Sorgfaltspflicht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie und wann wurde die Sachverhaltsdarstellung bearbeitet? Um Angabe der einzelnen Arbeitsschritte sowie Zeitpunkt der Bearbeitung wird ersucht.*

Die in der Anfrage relevierte Anzeige langte am 27. August 2020 im Wege des BKMS-Hinweisgebersystems bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) ein. Nachdem am 1. September 2020 durch den zuständigen BKMS-Sachbearbeiter der WKStA an den Hinweisgeber eine (Rück-)Fragenliste übermittelt wurde, langte am 30. September 2020 ein ergänzender Hinweis des Hinweisgebers ein.

In Ansehung der vorliegenden Eingaben wird derzeit von der WKStA eine Anfangsverdachtsprüfung (§ 1 Abs 3 StPO) vorgenommen, die bislang noch nicht

abgeschlossen ist. Demgemäß wurde bislang kein Ermittlungsverfahren gegen den OMV-Vorstandsvorsitzenden R. S. oder andere Personen eingeleitet.

Zur Frage 2:

- *Waren der Sachverhaltsdarstellung auch Beweise angefügt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Im Hinblick darauf, dass sich die Anfrage auf eine Anzeige bezieht, die bislang nicht zum Anlass für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genommen wurde, das gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, ersuche ich um Verständnis dafür, dass mir die Beantwortung dieser auf den Inhalt der Anzeige gerichteten Frage derzeit nicht möglich ist, zumal dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg von gegebenenfalls einzuleitenden Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Zu den Fragen 3 bis 6 und 8 bis 9:

- *3. Sind im Zusammenhang mit dieser Anzeige informelle Erkundigungen durchgeführt worden?*
 - a. *Wenn ja, worin bestanden diese Erkundigungen?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *4. Welche konkreten Ermittlungshandlungen sind nach Eingang der Anzeige im Einzelnen getätigt worden?*
- *5. Sind die Vorwürfe in der anonymen Anzeige bereits überprüft worden?*
 - a. *Wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *6. Wie, mit welchem Verfahrensschritt und welcher Begründung wurde die Anzeigen erledigt?*
- *8. Ist mit dem/der Urheber_in bereits Kontakt aufgenommen worden?*
- *9. Sind bereits Ermittlungen aufgenommen worden?*
 - a. *Wenn ja, laufen die Ermittlungen noch und wie ist ihr derzeitiger Stand?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1, wonach am 1. September 2020 Rückfragen an den anonymen Hinweisgeber gestellt wurden und bislang die laufende Anfangsverdachtsprüfung durch die WKStA noch nicht abgeschlossen ist.

Im Hinblick darauf, dass sich die Anfrage auf eine Anzeige bezieht, die bislang nicht zum Anlass für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genommen wurde, das gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, ersuche ich auch in Bezug auf diese auf den Inhalt des Verfahrens

gerichteten Fragen um Verständnis dafür, dass mir die Beantwortung derzeit aus den in der Beantwortung der Frage 1 der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Gründen nicht möglich ist.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die Entscheidung darüber, ob und aus welchen Gründen bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht und welche Schlüsse aus bestimmten Ermittlungsergebnissen gezogen werden, den Staatsanwält*innen in Wahrnehmung der ihnen als Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion obliegt. Darauf abzielende Fragen sind daher nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zur Frage 7:

- *Ist OMV-Vorstandsvorsitzender Rainer Seele bereits mit den Vorwürfen aus der Anzeige konfrontiert worden?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Da die Anfangsverdachtsprüfung durch die WKStA noch nicht abgeschlossen ist und demnach kein Ermittlungsverfahren gegen R. S. eingeleitet wurde, wurde dem Genannten bislang weder die Anzeige zur Stellungnahme zugestellt, noch wurde er als Verdächtiger oder Beschuldigter vernommen.

Zur Frage 10:

- *Sind Finanzministerium und ÖBAG über den Inhalt der Sachverhaltsdarstellung und die laufende Überprüfung informiert worden?*
 - a. *Wenn ja, wann wurden Finanzministerium und ÖBAG informiert?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Finanzen und die ÖBAG wurden von der WKStA nicht über den BKMS-Hinweis benachrichtigt, zumal für ein derartiges Vorgehen bislang kein Anlass gefunden wurde.

Zu den Fragen 11 bis 15:

- *11. Bei der Borealis-Akquisition handelte es sich nach Aktiengesetz um ein zustimmungspflichtiges Geschäft. Erwägt die WKStA auch eine Prüfung möglicher Verdachtsmomente gegen den Vorsitzenden des OMV-Aufsichtsrats?*
 - a. *Wenn ja, seit wann läuft diese und liegen bereits Ergebnisse vor?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

- *12. Bei der Borealis-Akquisition handelte es sich nach Aktiengesetz um ein zustimmungspflichtiges Geschäft. Erwägt die WKStA auch eine Prüfung möglicher Verdachtsmomente gegen die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des OMV-Aufsichtsrats?*
 - a. *Wenn ja, seit wann läuft diese und liegen bereits Ergebnisse vor?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *13. Entspricht es den Tatsachen, dass die im Begründungstext erwähnten Vorteile (nachträgliche Prämien, Privatjetreisen, mögliche Sponsoring-Gegengeschäfte etc.) einer strafrechtlichen Prüfung unterzogen werden?*
- *14. Entspricht es den Tatsachen, dass die Revisionsberichte zu den Privatjetreisen und Sponsorings des OMV-Vorstandsvorsitzenden zentraler Gegenstand des Verfahrens bzw. der Anzeige sind und beigeschafft werden?*
- *15. Entspricht es den Tatsachen, dass der vom Aufsichtsratsvorsitzendem genehmigte Vorstandsvertrag und die Sonderprämie Gegenstand des Verfahrens sind und beigeschafft werden?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 3 bis 6 und 8 bis 9 der gegenständlichen Anfrage, wonach durch die Beantwortung der weiteren, auf den Inhalt des Verfahrens gerichteten Fragen einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnten und (überdies) auf die den Staatsanwält*innen in Wahrnehmung der ihnen als Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion abzielende Fragen nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst sind.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

